



Sportjugend im LSB NRW e. V. • Postfach 10 15 06 • 47015 Duisburg

An die Jugendorganisationen
der Mitglieder des Landessportbundes
Nordrhein-Westfalen e.V.

Kinder- und Jugendpolitik

Ihre Ansprechpartner*in:

Hanno Krüger

Tel. 0203 7381-874

Fax 0203 7381-616

Hanno.Krueger@lsb.nrw

Duisburg,
06.05.2021

Sportpark Duisburg
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616

Sportjugend@lsb.nrw
www.sportjugend.nrw

12 84 VR DU
UST-IdNr. DE119553775

Commerzbank AG
IBAN DE66 3508 0070
0214 6071 00
BIC DRESDEFF350

Anerkennung der Sportjugendorganisationen als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichen immer wieder Anfragen bzgl. der Anerkennung der Sportjugendorganisationen der Bünde, Verbände und Sportvereine mit eigenständiger Jugendabteilung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Nicht nur in der aktuellen Situation der Corona Pandemie hat das Wissen um die Anerkennung und den damit verbundenen Privilegien für die Sportjugendorganisationen durchaus Vorteile.

So haben aktuell alle Beschäftigte in KiTas, Kindertagespflege, Grundschulen, Förderschulen und auch in bestimmten weiteren Einrichtungen der Jugendhilfe gesonderte Impfangebote. Dazu gehören z.B. auch Übungsleitungen, die aktuell regelmäßige Bewegungsangebote in diesen Einrichtungen durchführen, z. B. im Rahmen der pädagogischen Betreuung an Schulen oder KiTas. Als Nachweis muss von der entsprechenden Institution eine Bescheinigung vorgelegt werden.

Grundlage für die Anerkennung bildet der Bescheid, durch den die Sportjugend NRW seit dem 20.10.1971 vom (damaligen) Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 9 JWG (Jugendwohlfahrtsgesetz) anerkannt. Auch wenn das Ministerium und das Gesetz mittlerweile anders heißen und der Bescheid schon alt ist, hat er nach wie vor Gültigkeit!

Die Anerkennung gilt ebenfalls für *„die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. als Mitglied bzw. ggf. mittelbar über einen Mitgliedsverband angehörenden Sportfachverbände (Landesfachverbände und regionale Fachverbände) und der ihm gegenwärtig und zukünftig zugehörenden Stadt- und Kreissportbünde sowie*

Unsere
Kooperationspartner



Pfeifer & Langen



auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig einem der Sportfachverbände angeschlossenen Sportvereine“¹.

Das bedeutet, dass auch automatisch die Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind. Ausgenommen sind hier allerdings die Jugenden der Stadt- und Gemeindegessportverbände.

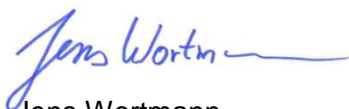
Die Ausweitung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf die Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. ist allerdings an die Bedingung geknüpft, dass sie „*einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen*“, die an denen der Sportjugend NRW ausgerichtet sind². Damit sind in der Regel die Existenz der Jugendorganisation in der Satzung des Erwachsenenverbandes, eine Jugendordnung und eigenständige Organe wie ein Jugendtag und ein Jugendvorstand gemeint.

Die Kopie der Bekanntmachung³ haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind – neben der gesetzlichen Verpflichtung, Angebote zur Jugendhilfe zu gestalten und durchzuführen – auch wichtige Privilegien verbunden, die die Qualität der Angebote erst möglich machen:

- Förderrechtliches Privileg:
Die Anerkennung ist Voraussetzung für eine dauerhafte finanzielle Förderung (siehe § 74 Abs. 1 SGB VIII). Daraus ergibt sich eine hohe Qualität der Angebote (z.B. durch Beschäftigung von Fachkräften für die Jugendarbeit).
- Privileg der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher (z.B. der Jugendämter vor Ort) und freier Jugendhilfe:
Die Jugendorganisation hat die Möglichkeit, ein stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss bzw. Landesjugendhilfeausschuss vorzuschlagen. Sie kann die kommunale Jugendhilfeplanung in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII mitgestalten.
- Steuerrechtliches Privileg:
Es gilt die Steuerbefreiung für die Erbringung von Jugendhilfe-Leistungen (siehe § 2 Abs. 2 SGB VIII, siehe § 4 Nr. 25 UStG)

Mit freundlichen Grüßen



Jens Wortmann
Vorsitzender



Martin Wonik
Geschäftsführer

Anlage/n

¹ Gem. § 25 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes – AG - KJHG vom 12.12.1990 (GV.NW.S.664)

² siehe § 25 „Öffentliche Anerkennung“ Abs. 3, Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Nordrhein-Westfalen

³ Ministerialblatt NRW-Teil I vom 18.05.1992 Seite 559 veröffentlicht (Schreiben des MAGS vom 22. Mai 1992, Aktenzeichen IV B 2 - 6107/D)